

Satzung des
Vereins zur Förderung der Netzkultur
im Rhein-Main Gebiet

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Netzkultur im Rhein-Main Gebiet“, kurz "Netzkultur Rhein-Main" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz im Nerotal 6, 65193 Wiesbaden

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung von

- Gemeinschaften und Netzwerken von internet- und technikaffinen Personen,
- der Etablierung eines Forums für Wissenstransfer, Erfahrungsaustausch und
- der Förderung der Community-Kultur.

Dazu gehören die Ausrichtung von diesem Zweck dienenden Veranstaltungen und Tagungen sowie die Weitergabe von Wissen und Erfahrungen in einem angemessenen Rahmen, um eine nachhaltige Internetkultur zu etablieren.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen an "Wikimedia Deutschland - Gesellschaft zur Förderung Freien Wissens e.V.".

(4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Der Ersatz von zweckgerichteten Auslagen ist auf Antrag möglich.

(5) Sollten die für die zur Verwirklichung der Vereinszwecke verfügbaren Mittel nicht für die zeitgleiche Erfüllung sämtlicher zuvor aufgeführten Zwecke ausreichend sein, so ist der Vorstand berechtigt, Schwerpunkte auf dem Gebiet zu setzen, die von der Finanzkraft des Vereins getragen werden können.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, juristische Person oder Personengesellschaft sein.

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern sowie Fördermitgliedern.

- a) Aktive Mitglieder sind die im Verein aktiv mitarbeitenden Mitglieder (z.B. bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen). Aktive Mitglieder haben Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen und können Ämter im Verein übernehmen. Findet mehr als drei (3) Jahre keine aktive Mitarbeit statt, wird der Mitgliedsstatus durch Vorstandsbeschluss in „Fördermitglied“ umgewandelt. Widerspricht das Mitglied der Statusänderung, hat die Mitgliederversammlung über den Status des Mitgliedes zu entscheiden.
- b) Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Wenn ein Fördermitglied sich an der aktiven Vereinsarbeit beteiligt und einen entsprechenden Antrag stellt, kann sein Status durch Vorstandsbeschluss in „aktives Mitglied“ umgewandelt werden.

Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll bei natürlichen Personen den Namen, das Alter, den Beruf sowie die Anschrift des Antragstellers, bei juristischen Personen und Personengesellschaften den Namen, die Branche mit kurzer Beschreibung des Unternehmens sowie die Anschrift enthalten.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats an Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Gesellschaft
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied durch den Vorstand unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu der Sache zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Vorstand hat dann zu beschließen, ob der Mitgliederversammlung ein Ausschluss des Mitglieds vorgeschlagen wird. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und allen Mitgliedern mit der Ladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Das betroffene Mitglied hat auch auf der Mitgliederversammlung nochmals das Recht sich zu erklären. Im Anschluss an diese Erklärung, oder wenn das Mitglied keine Erklärung abgibt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Das betroffene Mitglied ist dabei nicht stimmberechtigt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den aktiven Mitgliedern werden Mitgliederbeiträge, von den Fördermitgliedern Förderbeiträge erhoben. Die Förderbeiträge dürfen dabei die Höhe der Mitgliedsbeiträge nicht unterschreiten. Mitglieder in Ausbildung oder mit Handicap erhalten einen Nachlass auf den Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des jährlichen Mitglieder – bzw. Förderbeitrages und dessen Fälligkeit sowie der Nachlass für die Mitglieder in Ausbildung oder mit Handicap werden vom Vorstand bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Beirat
- d) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 3 gleichberechtigten Mitgliedern, von denen eines das Finanzressort führt. Als erweiterter Vorstand kann von der Mitgliederversammlung jeweils eine gerade Zahl weiterer Vorstandsmitglieder für jeweils eine Wahlperiode von zwei Jahren gewählt werden. Soweit ein erweiterter Vorstand im Amt ist, ist dieser gleichberechtigt stimmberechtigt, gehört jedoch nicht zum geschäftsführenden Vorstand.

(2) Der geschäftsführende Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre im Wechsel gewählt, wobei in den geraden Jahren zwei Vorstände und in den ungeraden Jahren der das Finanzressort führende Vorstand des geschäftsführenden Vorstands zu wählen ist.

(3) Scheidet ein Vorstand während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand einen Ersatz für den Rest der Amtszeit. Die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder endet, wenn das Mandat des vorher gewählten Vorstands abgelaufen wäre.

(4) Die Vorstände bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Wiederwahl ist zulässig.

(6) Zeichnungsberechtigt für den Verein sind jeweils zwei Vorstände des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam. Hiervon ausgenommen sind Geschäfte des täglichen Bedarfs, die im Einzelnen einen Betrag in Höhe von 500,00 Euro nicht überschreiten; in diesem Rahmen besteht Geschäftsführungsbefugnis eines einzelnen geschäftsführenden Vorstands.

Zwei zeichnungsberechtigte Vorstände vertreten den Verein insbesondere bei

1. Abschlüssen von Anstellungsverträgen oder Verträgen mit freien Mitarbeitern;
2. Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren, sofern sie zu einer Zahlung von mehr als 250,00 € p.a. verpflichten;
3. Kooperationen mit anderen Vereinen, Verbänden oder Unternehmen;
4. Investitionen, die im Etat nicht vorgesehen sind oder zu einer Überschreitung der jeweils vorgesehenen Einzelposition um mehr als 20 % oder zur Überschreitung der insgesamt geplanten Investitionen um mehr als 10 % führen;
5. Erwerb und Veräußerung, Pacht und Verpachtung von Rechten des Vereins jeder Art oder Teilen davon (z.B. Markenlizenzverträge);
6. Beteiligung an anderen Unternehmen;
7. Rechtsgeschäfte über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
8. Übernahme von Bürgschaften und Eingehen von Haftungen jeder Art;
9. Aufnahme von Krediten;

(7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(8) Nähere Bestimmungen für seine Arbeitsweise kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung bestimmen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen bzw. Personen zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
5. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
6. Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Gebäude und Anlagen
7. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
8. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
9. Der Vorstand kann einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens die Schirmherrschaft zur Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben antragen.
10. Der Vorstand soll in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirates einholen.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, bei der Erfüllung seiner Aufgaben sich der Hilfe Dritter zu bedienen. Insbesondere ist der Vorstand ermächtigt, eine Person aus dem Kreis des Vorstandes bzw. eine dritte Person als Geschäftsführer zu benennen, der die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß der vorliegenden Satzung zu besorgen hat.

§ 9 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Der Beirat

(1) Der Beirat kann durch den Vorstand fakultativ eingerichtet werden und hat beratende Funktion. Die Benennung gilt für jeweils zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. In den Beirat sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie der Wirtschaft und Bildung gewählt werden, die durch ihre Bereitschaft zum Engagement zur Förderung der Vereinszwecke eine wertvolle Unterstützung leisten.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand benannt, der auch für eine Abberufung aus wichtigem Grund zuständig ist.

(3) Der Beirat kann gegenüber dem Vorstand Anregungen zur Erfüllung des Vereinszwecks geben. Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

(4) Der Beirat wählt einen Sprecher/ eine Sprecherin mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Beirats für die Dauer von zwei Jahren; Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Vorstand unterrichtet den Beirat mindestens einmal jährlich über die Arbeit des Vereins auf einer gemeinsamen Sitzung. Daneben hat der Sprecher/ die Sprecherin auch die Möglichkeit, sich im

angemessenen Rahmen über laufende Projekte berichten zu lassen. Der Sprecher/ die Sprecherin hat die übrigen Mitglieder des Beirats zeitnah hierüber zu informieren.

§ 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Fördermitglieder sind antragsberechtigt, aber nicht stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
4. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder als Präsenzveranstaltung oder in einem virtuellen Verfahren in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangspasswort zugänglichen Chat-Raum. Die Entscheidung über die Art der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangspasswort mit einer gesonderten E-Mail bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangspasswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangspasswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem dritten auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein

bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt bzw. geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung können dem Vorstand auch vorab übermittelt werden.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Diskussion an einen Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung der Zwecke des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12,13,14 und 15 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds oder Ernennung zum Mitglied des Beirates nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System bzw. in den EDV-Systemen des Vorstands gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.